



**Dachverband**  
Hospize Schweiz

## **STATUTEN**

**Dachverband Hospize Schweiz**  
**Association des hospices Suisses**  
**Associazione dei ospizi Svizzeri**  
**Associaziun dals ospizis Svizzers**

# Inhaltsverzeichnis

NAME UND ZWECK  
MITGLIEDSCHAFT  
ORGANE  
FINANZEN  
VERSCHIEDENES  
UNTERSCHRIFTEN

## NAME UND ZWECK

### Art. 1 Name

Unter dem Namen "Dachverband Hospize Schweiz" – „Association des hospices Suisses“ – „Associazione dei ospizi Svizzeri“ – „Associazioni dals ospizis Svizzers“ besteht mit Sitz in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Zweck

Der Verband hat zum Zweck, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Sein Ziel sucht er zu erreichen, indem er:

1. die Interessen seiner Mitglieder bei Behörden und in der öffentlichen Meinung vertritt,
2. für seine Mitglieder Verhandlungen mit Tarifpartnern führt oder bei solchen mitwirkt,
3. die nationale Kommunikation zur Förderung und Entwicklung von Hospizbetrieben führt,
4. in wichtigen Fragen Verbindung mit ähnlichen Organisationen im In- und im Ausland sucht,
5. Qualitätskriterien für die Schweizer Hospize entwickelt und seine Mitglieder in der Qualitätssicherung unterstützt,
6. den Wissenstransfer unter den bestehenden und entstehenden Hospizen in der Schweiz unterstützt.

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitgliederkategorien

Mitglieder des Verbandes können werden:

- **Aktivmitglieder mit Stimmrecht:** Bestehende und entstehende „Hospize“ und „Institutionen der spezialisierten und stationären Palliative Care Versorgung“ mit Sitz in der Schweiz.
- **Partnerschaftsmitglieder ohne Stimmrecht:** Die Partnerschaftsmitgliedschaft können Institutionen und Organisationen wie Behörden, Verbände, Berufsorganisationen, Gesellschaften, Einzelpersonen usw. erwerben, die Funktionen im Hospiz- und/oder Gesundheitswesen erfüllen, jedoch nicht direkt einen Hospizbetrieb führen oder vertreten. Der Vorstand kann für die Partnerschaftsmitgliedschaft Aufnahmekriterien erlassen.
- **Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht:** Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.

### Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann unter Beobachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

### Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Pflichten gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder sonst dessen Interessen verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren.

# ORGANE

## **Art. 7 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle
4. Beirat
5. Fachkommissionen
6. Kontrollstelle

## **Art. 8 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr einberufen und ist insbesondere zuständig für:

1. Beschlussfassung über Anpassungen der Statuten.
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
3. Décharge-Erteilung an Vorstand und Geschäftsstelle.
4. Wahlen.
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Die Einladung zu einer ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern mit einer Vorlaufzeit von 20 Arbeitstagen verschickt.

Zur Behandlung wichtiger Geschäfte können ausserordentliche Generalversammlungen vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Zirkular unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin.

In der Generalversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme. Die Versammlung beschliesst ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfachem Mehr, über die Statuten mit zwei Drittel Mehr der vertretenen Stimmen. Stellvertretung bei der Generalversammlung ist auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Verbandsmitglied gestattet.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied präsiert.

Über ein einzelnes Sachgeschäft kann der Vorstand ausserhalb einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung eine Abstimmung unter den Verbandsmitgliedern auf schriftlichem Wege durchführen lassen.

## **Art. 9 Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Arbeitstage vor dem Versandtermin zu einer Versammlung einzureichen.

## **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Er soll aus Vertretern der verschiedenen im Verband zusammengeschlossenen Mitglieder zusammengesetzt sein. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder ihrer Bedeutung nach dieser zufallen. Er konstituiert sich selbst und zieht zur Führung der Geschäfte – soweit dies zielführend und notwendig ist - den Leiter Geschäftsstelle bei, dem er einzelne Kompetenzen überträgt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen die Vorstandsmitglieder unter sich oder mit dem Leiter der Geschäftsstelle je zu zweien kollektiv.

## **Art. 11 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Ihr Kompetenzbereich wird vom Vorstand festgelegt.

## **Art. 12 Beirat**

Der Beirat ist ein Konsultationsorgan des Vorstandes vornehmlich für Fragen der Strategie und der gesundheitspolitischen Vernetzung.

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats und mandatiert diesen zeitlich und inhaltlich nach eigenem Ermessen. Die Tätigkeit als Beirat erfolgt ehrenamtlich; Spesen werden entsprechend dem Spesenreglement des Verbandes vergütet.

#### **Art. 13 Fachkommissionen**

Die Fachkommissionen sind thematisch ausgerichtete Arbeits- und Konsultationsgremien des Vorstandes sowie der Geschäftsstelle. Der Vorstand schafft, mandatiert und hebt Fachkommissionen auf.

#### **Art. 14 Kontrollstelle**

Zur Kontrolle der Rechnungsführung wird von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren ein Rechnungsrevisor gewählt. Dieser kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Verbandes nehmen und hat der ordentlichen Generalversammlung über die Jahresrechnung Bericht zu erstatten. Die Funktion der Kontrollstelle kann auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

## **FINANZEN**

#### **Art. 15 Beiträge**

Zur Deckung der Ausgaben werden erhoben:

1. Ein einmaliges Eintrittsgeld von Fr. 1'000.-, welches von der Generalversammlung bei Bedarf angepasst werden kann.
2. Ein Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

Erfolgt der Beitritt eines neuen Mitgliedes im Laufe des Jahres, so geschieht die Berechnung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr quartalsweise.

#### **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Verbands- oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 17 Rechnungsabschluss**

Die Rechnung des Verbandes wird jedes Jahr mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Sie ist zusammen mit der Bilanz und dem Bericht der Kontrollstelle der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

## **VERSCHIEDENES**

#### **Art. 18 Statutenänderung und Auflösung**

Über die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehr, über die Verwendung eines Liquidationsergebnisses mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.

## UNTERSCHRIFTEN

Die Statuten wurden erstmals in der Gründungsversammlung vom 26. August 2015 in Zürich beschlossen und von den nachstehenden Gründungsmitgliedern in Kraft gesetzt.

**Hospiz Zürcher Lighthouse**

*Horst Ubrich*

**Palliativzentrum Hildegard**

*Henri Gassler*

**Hospiz am Etzel**

*Maja Sollie*

**Initiative Kinder-Erwachsenen-Hospiz Bern**

*Sarah Clausen / Roger Ziegler*

**Stiftung Hospiz Zentralschweiz**

*Sibylle Jean-Petit-Matile*

**Hospiz St. Antonius Hurden**

*Schwester Jolenda Elsener*

**Pallivita Bethanien**

*Wilma Müller*

**Hospiz St. Gallen**

*Ivo Dürr / Roland Buschor*

**Hospiz Lichtblick Basel**

*Andrea Tschopp*

**Hospiz Aargau**

*Rolf Tschannen*